

21.11.23

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - AIS - G - Wi - Wo

zu **Punkt 59** der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

A

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2.

1. Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat am 17. November 2023 das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) verabschiedet.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2023 hatte der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf des Wachstumschancengesetzes in der Drucksache 433/23 (Beschluss) umfassend Stellung genommen.

Die im Bundesratsverfahren geäußerten Änderungsvorschläge wurden allerdings im weiteren Gesetzgebungsverfahren allenfalls punktuell übernommen. Zusätzlich wurde die Vorlage durch eine Vielzahl von Umdrucken kurzfristig ergänzt. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat grundlegenden Überarbeitungsbedarf.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 13 Nummer 13 (§ 138l,
§ 138m,
§ 138n AO)

Artikel 13 Nummer 13 ist zu streichen.

Begründung:

Das Wachstumschancengesetz ist ein erster Schritt zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in Deutschland. Artikel 13 Nummer 13 (Einfügung neuer §§ 138l bis 138n in die Abgabenordnung) ist zu streichen.

Die neuen §§ 138l bis 138n der Abgabenordnung regeln eine neue Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen. Der Bundesrat lehnt diese zusätzliche Mitteilungspflicht ab. Die Erfahrungen mit der bereits bestehenden Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen zeigen, dass sie sowohl bei Unternehmen, Steuerberatern und anderen Intermediären als auch bei der Finanzverwaltung erheblichen bürokratischen Aufwand verursacht, jedoch keinen nennenswerten Nutzen in Form eines Erkenntnisgewinns über unerwünschte Steuergestaltungen bringt. Es ist davon auszugehen, dass das Missverhältnis von Aufwand und Ertrag bei der Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen noch deutlich größer ausfällt als bei der bereits bestehenden Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen.

Der mit der neuen Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen verbundene bürokratische Aufwand steht zudem in eklatantem Widerspruch zu dem Ziel des Wachstumschancengesetzes, die Unternehmensbesteuerung in Deutschland zu vereinfachen und Steuerbürokratie abzubauen.

B

3. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz **n i c h t** zuzustimmen.